



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 173

Die neuen Feinheiten des Anti-Korruptionsgesetzes

§ Rechts-Tipp

Wir erinnern uns an den Sommer 2008: In Wirtschafts- und Kulturkreisen herrschte helle Aufregung über die Anfang 2008 in Kraft getretenen Anti-Korruptionsbestimmungen. Insbesondere das neu eingeführte Anfüterungsverbot und die Ausdehnung dieser Regelungen auf den weiten Begriff des Amtsträgers führten zu Verunsicherung und heftiger Kritik. Mit der am 1. September 2009 in Kraft getretenen Novelle möchte der Gesetzgeber nun vor allem durch Präzisierung der einzelnen Tatbestände diese Rechtsunsicherheit ausräumen und hat das mit einer Verschärfung der Strafdrohung für schwere Fälle von Korruption verbunden.

Neudefinition des Amtsträgers. Der vom Begriff des Amtsträgers erfasste Personenkreis wurde in mehrerer Hinsicht geändert. Zum einen fallen nun auch Abgeordnete darunter, zum anderen erfolgte eine Präzisierung dahingehend, welche öffentlichen Unternehmen eine Amtsträgereigenschaft begründen können. Nach der Novelle sind das nur mehr jene Unternehmen, in die staatliche Verwaltungstätigkeiten im engeren Sinn ausgegliedert wurden. Als Beispiele werden u. a. die Bundesbeschaffung GmbH oder die Bundesrechenzentrum GmbH genannt. Nicht mehr erfasst sein sollen Unternehmen der Daseinsvorsorge, wie ORF, Post oder ÖBB.

Kontakte mit Amtsträgern, die sozial adäquat ablaufen, sind nun weiterhin zulässig

Verschärfung der Strafdrohung. Für das Ausmaß der Strafe wird nunmehr sowohl für Vorteilnehmer als auch für Vorteilgeber danach unterschieden, ob ein Vorteil für eine pflichtwidrige oder eine pflichtgemäße Amtshandlung angenommen beziehungsweise gewährt wird. Zielt der Vorteil auf eine pflichtwidrige Amtshandlung ab, wird der Tatbestand der Bestechlichkeit bzw. Bestechung erfüllt und ist mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren je nach Wert des gewährten Vorteils bedroht. Zielt der Vorteil auf eine pflichtgemäße Amtshandlung ab, liegt ein Fall der Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung mit einem angedrohten Strafausmaß von zwei bis fünf Jahren vor.



Anfütern neu. Besonders heftiger Kritik war das bisher in den Paragrafen 304/2, 307/2 Strafbuch geregelte Verbot des „Anfüterns“ ausgesetzt, worunter jede Vorteilsannahme beziehungsweise Vorteilsgewährung verstanden wurde, die im Hinblick auf die Amtsführung eines Amtsträgers erfolgt ist. Strafbar war grundsätzlich jede Zuwendung, die dazu diente, den Amtsträger für die Zukunft ganz allgemein gewogen zu stimmen. Diese Bestimmungen wurden in der Novelle 2009 zur Gänze gestrichen und durch den Tatbestand der „Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme“ für die Vorteilnehmerseite bzw. durch den Tatbestand der „Vorbereitung der Bestechung“ für die Vorteilgeberseite ersetzt. Nach diesen Bestimmungen ist es strafbar, wenn ein Vorteil darauf abzielt, die Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäftes anzubahnen.

Klarstellung. Mit dieser Formulierung versucht der Gesetzgeber klarzustellen, dass die bloße Möglichkeit, ein Amtsträger könnte für den Vorteilgeber irgendwann in der Zukunft

eine Amtshandlung setzen, Strafbarkeit gerade nicht begründen soll. Vielmehr muss mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit absehbar sein, dass der Amtsträger in Zukunft für den Vorteilgeber eine Amtshandlung setzen werde, die auch bereits inhaltlich bestimmt ist. Mit der Novelle 2009 möchte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass Sozialkontakte mit Amtsträgern, die im Zuge der Amtsführung stattfinden und sozial adäquat sind, auch weiterhin zulässig sind. Dazu gehören das Anbieten von Kaffee oder das Schenken einer Flasche Wein. Auch öffentliche Auftritte anlässlich von Veranstaltungen oder die Annahme von Essenseinladungen sollen nicht mehr unter das Verbot des Anfüterns fallen.

Fazit. Die Änderungen und Ziele der Novelle 2009 sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch wäre es wünschenswert gewesen, wenn diese im Gesetz stellenweise einen noch klareren Niederschlag gefunden hätten. So lässt vor allem die neue Formulierung des Anfüterns weiterhin einen größeren Auslegungsspielraum zu.



Dr. Sabine Prossinger, Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer

Die Autorin des Beitrags ist Rechtsanwältin in der Wiener Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer. Sabine Prossinger ist auf Vertrags- und Handelsrecht sowie Insolvenz- und Verfahrensrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

INKASSO Zahlungsstreitigkeiten zwischen Kunden und Lieferanten können durch Mediation in sechs Wochen gelöst werden Mediation hilft teure Gerichtsverfahren zu vermeiden

Eine Studie des Wirtschaftsministeriums bringt es ans Licht: Von 980 befragten österreichischen Klein- und Mittelbetrieben benennen 47,4 Prozent konkret die Zahlung beziehungsweise deren Verzug als häufigsten Grund für Konflikte mit ihren Kunden. Am stärksten von bestrittenen Forderungen betroffen ist dabei die Baubranche, gefolgt vom Transportgewerbe. Doch Mängel, ausstehende Rechnungen oder Lieferverzögerungen machen besonders in Krisenzeiten nicht nur den

Unternehmen, sondern auch vielen Privaten das Leben schwer. Und sie führen nicht selten zu langwierigen und teuren Gerichtsverfahren. Dabei lässt sich ein Schuldiger aufgrund vieler Beteiligten oder mangels einer lückenlosen Dokumentation letztlich oft gar nicht eindeutig feststellen. Genau hier setzt das Mediations-Inkasso an, stellt es doch eine Alternative zum Gericht dar. Das im Zivilrechts-Mediation-Gesetz geregelte, außergerichtliche Verfahren ist speziell an die An-

forderungen von Zahlungsstreitigkeiten zwischen Gläubigern und Schuldern angepasst. Ziel ist es, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu ermöglichen, die nicht nur Zeit, sondern vor allem auch Kosten spart.

Ausweg Mediation

So dauert eine Mediation im Inkasso rund sechs Wochen, ein Gerichtsverfahren in diesem Bereich durchschnittlich 15 Monate. Und die Mediation spart bis zu 70 Prozent an Prozesskosten. „Im ersten Schritt



Mediatorin Andrea Michalitsch vermittelt beim Inkasso

überprüfe ich, ob der Fall für eine Mediation im Inkasso geeignet ist und spreche mit allen Beteiligten. Dann erst beginnt die eigentliche Falluntersuchung“, erläutert Andrea Michalitsch, Chef-Mediatorin der MIRA Mediation, ein Unternehmen, das auf Mediation im Inkasso spezialisiert ist. Im Zuge dieser Falluntersuchung fordert der Mediator weitere Unterlagen an, die er analysiert und in ein individuelles Mediationskonzept einfließen lässt. An den Mediationsitzungen nehmen

die jeweiligen Entscheidungsträger teil. „Der neutrale Mediator leitet die Verhandlungen, inhaltlich entscheiden aber ausschließlich die Geschäftspartner, da sie am besten über den Fall Bescheid wissen und nur sie von den Konsequenzen betroffen sind“, betont Michalitsch.

Die Mediation endet mit einer schriftlichen Vereinbarung, die auf Wunsch der Beteiligten rechtlich bindend ist und detailliert Umfang und Termine etwaiger Arbeiten oder Zahlungen festhält. (am)

1 x wöchentlich Recht bekommen.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.
Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

WirtschaftsBlatt